

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922**

11.7.1922 (No. 158)



# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Expedition:  
Karlsruher-  
Str. 14  
Sprechstunde:  
Nr. 953  
und 954  
Verantwortlich:  
Karlsruhe  
Nr. 3515.

Verantwortlich  
für den  
redaktionellen  
Teil  
und den  
Staatsanzeiger:  
Chefredakteur  
C. Amend,  
Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 90 M. — Einzelnummer 1.50 M. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Zehntel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konturvererbahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### \* Einstweilen keine Koalitions- erweiterung.

Während am Sonntag noch die parlamentarische Situation in Berlin infolge der Beratungen über eine Koalitionsverlängerung als recht gespannt bezeichnet werden mußte, hat sie sich dank ganz bestimmter Beschlüsse, die die Reichstagsfraktion der Mehrheitssozialdemokraten gestern gefaßt hat, in erfreulicher Weise gelöst, und zwar offenbar so gefaßt, daß die Möglichkeit einer Koalitionsauflösung einstweilen nicht mehr in Betracht kommt.

Die Reichstagsfraktion der Mehrheitssozialdemokraten hat gestern beschlossen, sich einerseits unter allen Umständen gegen einen Eintritt der Deutschen Volkspartei in die Reichsregierung zu wenden, da die Gesetze zum Schutze der Republik nur von einer wirklich republikanischen Regierung durchgeführt werden können. Andererseits hat aber die Reichstagsfraktion darauf verzichtet, den sofortigen Eintritt der Unabhängigen in das Reichskabinett zu verlangen und von der Erfüllung bzw. Nichterfüllung dieser Forderung ihr eigenes Verbleiben im Kabinett abhängig zu machen. Die Mehrheitssozialdemokraten haben also der Stimmung, die bei dem Zentrum und den Deutschdemokraten herrscht, und die sich in der Formel „Wenn schon Erweiterung nach links, dann auch Erweiterung nach rechts“ zusammenfassen läßt, Rechnung getragen. Und offenbar haben es die Unabhängigen selbst mit ihrem Eintritt in die Reichsregierung nicht so eilig, daß sie nicht noch ein paar Monate warten könnten.

Die Hauptsache ist und bleibt die Erledigung der Gesetze zum Schutze der Republik. Und selbstverständlich werden die Unabhängigen auch ohne ihren offiziellen Eintritt zur Koalition für diese Gesetze stimmen. An sich würde das aber noch nicht zur Bildung einer Zweidrittelmehrheit ausreichen. Wenn also überhaupt gewisse Teile der Gesetze zum Schutze der Republik als Verfassungsänderungen aufgeföhrt werden sollten — man ist sich staatsrechtlich noch nicht ganz klar darüber —, so müßten außer den Unabhängigen auch noch einzelne Mitglieder anderer Fraktionen für die Gesetze stimmen.

Fürs erste genügt es aber wohl, daß die Gesetze überhaupt mit einer Mehrheit im Reichstag angenommen werden, daß der Reichsrat zustimmt, und daß der Reichspräsident sie als Gesetz verkündet. Dann hat die Reichsregierung und mit ihr eine jede Landesregierung durchaus die Mittel in der Hand, um gegen das möderische Unwesen des Rechtsradikalismus auf der ganzen Linie vorgehen zu können. Ferner bleibt ja noch immer die Möglichkeit, gewisse Maßnahmen lediglich auf dem Wege der Verordnung durch den Reichspräsidenten zu treffen, zumal ja der Reichspräsident nach der Verfassung ausdrücklich zum Erlaß von Verordnungen zum Schutze der öffentlichen Ordnung berechtigt ist.

Wünschenswert wäre es natürlich, wenn es gelänge, eine Zweidrittelmehrheit für die Gesetze zum Schutze der Republik zusammenzubringen. Nach innen und nach außen würde das den Eindruck der Entschiedenheit und der Energie, den das bisherige Verhalten der Reichsregierung hervorgerufen hat, noch um ein paar Grad verstärken. Sollte sich die Notwendigkeit der Annahme gewisser Gesetzesteile durch Zweidrittelmehrheit ergeben, so wäre ja immer noch Zeit vorhanden, diese Mehrheit zu gewinnen.

Wenn die Mehrheitssozialdemokraten durch ihre gestrigen Beschlüsse ein derartig weitgehendes Verständnis für die wahre Lage der Dinge entwickelten, so waren es sicherlich nicht innerpolitische Gründe, die sie dazu gebracht haben, sondern lediglich außenpolitische Gründe. Durch den furchtbaren Sturz der deutschen Valuta hat sich unsere finanzielle und wirtschaftliche Situation so verschlechtert, daß wir auch nicht in entferntesten daran denken können, den Reparationsverpflichtungen nachzukommen. Neue Verhandlungen mit der Entente sind also nötig geworden. In einem solchen Augenblick eine Krise, eine Koalitionsauflösung herbeizuführen, würde eine schwere Schädigung des Vaterlandes nach außen hin bedeuten. Der moralische und finanzielle Kredit Deutschlands ist durch die Ermordung Rathenaus, durch das Treiben der Ultrareaktionäre und durch das dadurch wieder be-

dingte weitere Sinken unserer Valuta in einem solchen Umfange erschüttert worden, daß wir uns eine neue Erschütterung, wie sie durch eine Reichstagsauflösung mit Notwendigkeit kommen müßte, wahrlich nicht leisten können. Und deshalb ist es im Interesse der Gesamtheit zu begrüßen, daß eine Krise vermieden wurde.

### Neue Enthüllungen über die Deutschvölkischen.

Die „Politisch-parlamentarischen Nachrichten“ machen in einer Sonderausgabe sensationelle Enthüllungen über die Deutschvölkischen und bringen schwer belastendes Material, das im Zusammenhang mit der Feststellung der beiden Täter bei dem Attentat auf Harden in Oldenburg bei ihrem Auftraggeber gefunden wurde. Ein in viele Stücke zerschnittenes Telegramm, das bei ihnen gefunden wurde, führte die Spur nach Oldenburg und die Polizei verhaftete dort einen gewissen Grenz, der Leiter und Vorgesender der deutschvölkischen Bewegung und Organisation in Ostpreußen ist. Bezüglich der Gestalt dieses Mannes ist, daß er auch Vorgesender eines Deutschen Treubundes ist, von dessen männlichen und weiblichen Mitgliedern große Stacheln von Röntgenographien aufgefunden wurden. Außerdem fand man bei Grenz eine Liste sämtlicher in Oldenburg wohnenden Juden und eine Liste aller deutschvölkischen Anhänger, die zu aktiver Betätigung bereit wären. Aus der Aussage von Grenz geht hervor, daß er Anfang März dieses Jahres einen Brief aus München erhalten habe, in dem von ihm verlangt wurde, etwas Besonderes für die deutschvölkische Sache zu tun und zwei junge für politische Arbeit tatkräftige Männer ausfindig zu machen, die bereit wären, für ihr Vaterland alles zu tun. Ihre Sicherstellung würde erfolgen. Antwort wurde unter A. W. G. 500 Hauptpostamt München verlangt. Der Brief trug keine Unterschrift, sondern nur einen fünfzackigen Fischesstern.

Grenz wandte sich daraufhin an Weidardt, der sich bereit erklärte. Später kam er mit Anfermann, der als Führer der Oldenburger Jungmänner bekannt war, zu Grenz u. erklärte sich bereit, auf den Vorschlag einzugehen. Grenz setzte sich hierauf unter der angegebenen Adresse mit München in Verbindung. In der Antwort wurde er aufgefordert, nach Frankfurt a. M. zu kommen und dort unter der gleichen Adresse weitere Mitteilungen abzuwarten. In dem Brief, den er in Frankfurt erhielt, wurde Grenz aufgefordert, die beiden Leute förmlich zu verhaften und es wurde angeordnet, daß nach Auslieferung der Tat den beiden jungen Männern eine weitere Summe gezahlt wurde, welche die angedeutete erfolgreich übersteigt. Außerdem wurde den Leuten Anstellung im bayerischen Staatsdienst in Aussicht gestellt. Dem Briefe lagen 25 000 M. in bar und ein Zettel bei, der nur die Worte „Maximilian Harden“ enthielt.

Ein weiterer Zettel enthielt Verhaftungsmaßnahmen, keine Briefe und keine Telegramme zu senden, zunächst Autos zu benutzen, alles auf die Sache bezügliche zu vernichten und nach der Tat nach verschiedenen Himmelsrichtungen auseinanderzugehen. In Oldenburg verhaftete dann Grenz die beiden Täter förmlich und drohte dem Verdächtigten das gleiche Schicksal wie Harden an. Anfermann erhielt 10 000 M., Weidardt 8000 M. Die beiden ließen sich aber zur Ausführung der Tat Zeit und führten zunächst in Berlin ein Luderleben. Auf ein mahnendes Telegramm von Grenz schrieben die beiden an diesen, das Geschäft würde binnen kurzem perfekt gemacht werden, sie rechneten aber auf prompte Innehaltung der von der Gegenseite übernommenen Verpflichtungen.

Die Umstände des Verbrechens sind nun völlig aufgeklärt bis zu den Spuren, die nach München führen. Dort hat sich bis jetzt noch nichts weiter feststellen lassen. Das weitere Material, das die Korrespondenz veröffentlicht, ist äußerst kompromittierend für Lubendorff und den früheren Schriftleiter der „Deutschen Tageszeitung“, den Grafen v. Reventlow.

Bei dem Studenten Günther, der als Mittäter an dem Rathenausmord festgenommen ist, wurden zwei verschlossene Briefe gefunden, die Günther, der ständig als Kurier zwischen Berlin und München hin- und herfuhr, offenbar in München hatte abgeben sollen. Der eine dieser Briefe stammt von Reventlow und ist an einen Dr. v. Scheubner-Richter in München gerichtet, der dort einen als Verbindungsstelle zwischen den deutschen und russischen Monarchisten dienenden Wirtschaftsverband „Aufbau“ leitet. Reventlow bedauert darin, den „General“ (gemeint ist Lubendorff) durch dessen vorzeitige Abreise nicht mehr mit einem Herrn von S. (noch nicht festgestellt) zusammengebracht zu haben. In diesem Zusammenhang ist von einem Kongreß die Rede, den die Korrespondenz als den russischen Monarchistenkongreß in Bad Reichenhall deutet und für den Lubendorff dem Herrn von S. „etwas Mäckenstarkendes mitgeben“ sollte.

Der zweite Brief rührt von einem gewissen Petersen, einem Mitarbeiter Reventlows am „Reichswehr“ her und ist an den Sanitätsrat Dr. Pittinger in München gerichtet, den Nachfolger Escherichs. Dieser Brief zeigt, daß der Kapitänleutnant Ehrhardt, gegen den bekanntlich ein Haftbefehl schwebt, ständig mit Reventlow und dem satfam bekannten Herrn Wulle über München in Verbindung gestanden hat. Dieses Dokument ist besonders aufschlußreich, es geht daraus hervor, daß Ehrhardt versucht hat, mit der Räteregierung in München in Beziehung zu treten, was übrigens die Nachforschungen der Polizei auch bestätigt haben. Der Briefschreiber bittet den Adressaten, Ehr-

hardt vor diesem Versuch zu warnen, da er bei solchen Verhandlungen vermutlich von den Russen übers Ohr gehauen würde. Ferner ist in dem Brief von den russischen Geschäftsfreunden die Rede, die ebenso wie wegen seiner Größe des hiesigen Kreises dem Briefschreiber Sorge machen.

Recht interessant ist auch ein Zettel, den man bei Günther fand. Man erfährt daraus, daß ein gewisser Demeter bei der Münchner Reise Günthers nach seinem Besuch bei Herrn von Jagow erklärte, eine neue Verhandlung des Jagow-Prozesses sei in München unerwünscht. Lubendorff, der in der Sprache der Verschwörer immer „Onkel Ludwig“ genannt wird, würde dadurch vollends kompromittiert werden.

Alle diese Feststellungen haben der Reichsanwaltschaft Anlaß gegeben, den aufgedeckten Spuren nachzugehen. Es haben daher umfangreiche Hausdurchsuchungen und Festnahmen in Berlin, Elberfeld und München stattgefunden.

### Politische Neuigkeiten. Deutscher Reichstag.

Im Reichstag erfolgte gestern die erste Beratung des Initiativgesetzes der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Rechten über die Bezüge von Sozialrentnern.

Abg. Vogt (Soz.) begründete den Entwurf, der die Reichsversicherung dahin abändert, daß neue Lohnklassen gebildet werden und die Leistungen bei den Invaliden, Alters- und Witwenrenten um jährlich 3000 M. erhöht werden.

Abg. Karsten (USP.): Die im Entwurf geforderten Leistungen und Rentensätze sind noch immer so gering, daß sie beim heutigen Geldwert nicht ausreichen, viel weniger künftig bei den stetig steigenden Preisen. Das Gesetz hindert uns viel zu lange. Der jetzigen Not muß abgeholfen werden. Vor allem müssen die Einnahmen der Landesversicherungsanstalten nicht nur thesaurierend verwendet werden.

Ein Vertreter der Regierung erklärt das allgemeine Einverständnis der Regierung mit dem Entwurf. Nach längeren Äußerungen der Abg. Kalzahn (Komm.) und Reier-Zwidau (Soz.) wird der Gesetzentwurf in zweiter Lesung angenommen mit einer Änderung, welche die Unterstützung von Rentenempfängern durch Notstandsmaßnahmen erleichtert; ebenso auch in dritter Lesung.

Der Gesetzentwurf über die Ermächtigung zu Sollerhöhungen wird dem volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfes des Gesetzes zum Schutze der Republik.

Abg. Dr. Bell (Zentr.) erstattet den Bericht des Rechtsausschusses. Der § 1 ist das Kernstück der Vorlage. Er richtet sich mit den wesentlichen Bestimmungen gegen die Geheimorganisationsparteien, die als „Mörderzentralen“ charakterisiert werden. Es ist aber lediglich von den Bestrebungen der Vereinigungen die Rede, womit die tatsächlich verfolgten Bestrebungen entscheidend sind, nicht satzungsgemäße Ziele. Der Ausschuss hat die früheren Mitglieder einer republikanischen Regierung außerhalb dieses besonderen Schutzes gestellt. Im Falle einer begangenen oder versuchten Tötung wird jeder, der zur Zeit der Tat an der Vereinigung oder Verhandlung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. In den Paragraphen über die Begünstigung des Täters ist bestimmt, daß alle die allernächsten Angehörigen zur Ermöglichung der Straflosigkeit bemüht gewesen sein müssen, den Täter zum Austritt aus der Verbindung zu veranlassen. Es genügt nicht, wenn sie sich darauf beschränkt haben, ihn möglichst an der Teilnahme an der geplanten Tötung abzubringen. Es wird aber nicht jede Beschimpfung oder Verleumdung eines Regierungsmitglieds, wobei die früheren Mitglieder überhaupt ausgeschlossen sind, unter Strafe stellt, sondern es muß auch das Tatbestandsmerkmal hinzutreten, daß durch diese Beschimpfung oder Verleumdung die Republik herabgewürdigt wird. Ferner hat der Ausschuss die Abweichung beschlossen, daß den Beurteilten der Aufenthalt in bestimmten Teilen oder an bestimmten Orten des Reiches auf die Dauer bis zu 5 Jahren angewiesen werden kann. Bei Ausländern ist dagegen auf Ausweisung aus dem Reichsgebiet zu erkennen. Der Staatsgerichtshof stellt sich nicht als ein nach der Reichsverfassung unstatthafes Ausnahmegericht dar, er ist lediglich ein Sondergericht, wie sie Gewerbe-, Kaufmanns- und Buchergerichte sind. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Berücksichtigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichtern nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die das Reich zur Sicherung seines Bestandes zu erfüllen hat. Der Reichsjustizminister hatte zwar Bedenken, die Anbetracht des besonders schwierigen, eigenartigen Verhältnisses in Bayern erscheint es als eine Staatsnotwendigkeit, zunächst den berechtigten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit den Zielen und Zwecken des Gesetzes in Einklang zu bringen ist. Andererseits muß auch von allen Ländern die gebotene Mühe auf die Reichserhaltung und Verständnis für die schwierigen Aufgaben verlangt werden, die



graph nur in Anwendung kommt, falls die Beforgnis gerechtfertigt ist, daß das Wohl der Republik gefährdet ist, eventuell ist Aufenthaltbeschränkung innerhalb Deutschlands zulässig. Medner schließt mit dem Hinweis, daß die außerordentlich gespannte Situation eine unverzügliche Entscheidung erfordert, und empfiehlt die Annahme der Ausschlußbeschlüsse.

**Bayerischer Gesandter v. Freger:** Der Gesandtenwurf verfolgt den Zweck, Angriffe auf die verfassungsmäßige Staatsform mit den schärfsten Mitteln zu bekämpfen. Auch die bayerische Regierung stimmt dieser Ansicht grundsätzlich zu und hält auch eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften für geboten. Sie hält jedoch den Gesandtenwurf in den vorliegenden Formen nicht für annehmbar, da er in der Straf-bemessung weit über das zur Erreichung des gesetzlichen Zieles notwendige Maß hinausgeht. Durch die Ausschlußbeschlüsse ist zwar ein Teil der Bestimmungen gemildert worden. Immerhin ist ein Teil grundlegender Bestimmungen beibehalten oder noch verschärft worden, die es Bayern unmöglich machen, dem Gesandtenwurf in dieser Fassung zuzustimmen. Bayern wird eine Reihe von Anträgen vorlegen, die geeignet sind, wenigstens die allerhöchsten Bestimmungen zu mildern. Die Weiterberatung über diesen Gegenstand erfolgt morgen.

Das Gesetz soll nach Vorschlag des Präsidenten dem Rechts-ausschuss überwiesen werden. Ein Antrag Schiele (Dschm.), die Beratung am Mittwoch ohne Ausschlußüberweisung wieder vorzunehmen, wird abgelehnt.

**Abg. Degler (Dschm.)** erklärt den Entwurf für seine Partei unannehmbar, da er den Verfassungsbruch veranlaßt. — Das Gesetz geht sodann an den Rechtsausschuss.

Heute nachm. 2 Uhr: Zweite Lesung des Gesetzes zum Schutze der Republik und Amnestiegesetz.

Schluss nach 8 Uhr.

### Beschlüsse des Reichsrats.

Der Reichsrat stellte in seiner Sonnabend-Sitzung das Gesetz über die Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse zur Ausschussberatung auf Montag zurück. Angenommen wurde ein Gesetzentwurf, der die Renten der Altersrentner und der Witwen um 200 Mark im Monat und die Waisenrenten um 100 Mark im Monat erhöht. Zur Beschaffung von Mitteln für die Erhöhung sollen die Beiträge erhöht werden. Es werden fünf weitere Lohnklassen eingeführt. Durch diese Umlage hofft die Regierung, den Jahresaufwand der Erhöhung von 5 bis 6 Milliarden Mark decken zu können. Das Reich, die Länder und die Gemeinden sollen nicht zu weiteren Lasten herangezogen werden. Gegen die Beschlüsse des Reichstags zu dem Gesetzentwurf über die Steuererhöhungen für Militärrentner erhob der Reichsrat Einspruch. Die Reichsregierung hat diese Beschlüsse des Reichstages bereits aus finanziellen Gründen als nicht tragbar erklärt. Es sollen mit den Parteien im Reichstag nochmals Verhandlungen darüber gepflogen werden.

### Zur Frage der Koalitionserweiterung.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat gestern einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion erklärt, daß die zum Schutze der Republik zu beschließenden Gesetze nur von einer entschiedenen republikanischen Regierung durchgeführt werden können. Die Deutsche Volkspartei hat bis in die letzte Zeit in ihrer Bekämpfung einer Reihe wichtiger Regierungsvorlagen die notwendige Rücksicht auf das Interesse des Staates und die Bedürfnisse der breiten Volksmassen vernachlässigt; sie hat erst nach der Ermordung Rathenaus die Vorlage über die Getreidemillage abgelehnt. Unter diesen Umständen würde die Einbeziehung der Deutschen Volkspartei in die Regierungskoalition bei den breitesten republikanischen Volksmassen das Vertrauen in die Macht der Regierung, die Gesetze zum Schutze der Republik energisch durchzuführen, aufs tiefste erschüttern. Für die sozialdemokratische Reichstagsfraktion kommt daher Mitarbeit in einer nach rechts erweiterten Regierung nicht in Frage.

### Kurze polit. Nachrichten.

**Massenfindungen im Bergbau.** Die freien Gewerkschaften fordern in einem Aufruf an die Ruhrbergleute zur Massenfindung im Bergbau bis zum 12. Juli auf. Der Gewerksverein der ärztlichen Bergarbeiter sowie die Polnische Berufsvereinigung erklären sich gegen diesen Schritt und ver-

### Zur Neuordnung der Bad. Kunsthalle.

Mit den kürzlich eröffneten Sälen der Niederländer und Franzosen sowie der — zum Teil provisorischen — Unterbringung der neueren badischen Malerei ist die von Dir. Stord bei seinem Amtsantritt in Angriff genommene Neuordnung der Kunsthalle in ihren wesentlichen Zügen zum Abschluß gekommen. Daß es — von ein paar Neuwerbungen abgesehen — die alten Bestände sind, die hier zur Schau gelangen, wird verblüffend auf viele wirken, die trotz früheren eifrigen Besuchs der Galerie kaum einen Begriff von den unschätzbaren Reichtümern gerade der holländischen und französischen Malerei des 16. bis 18. Jahrhunderts bekommen hatten, aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Aufhängung der in den älteren Museen früher einmal üblichen Handhabung entsprach, d. h. eine Anhäufung wahllos übereinandergefügter Reihen ohne sachliche und ästhetische Gliederung war, angetan, Gefühl und Auge des Beschauers eher zu verwirren als zu beglücken. Und wenn nun der Kunstfreund plötzlich überwältigt vor der Fülle des Prächtigen steht, das ihm hier, scheinbar als ein Neues, geboten wird, so ist es eben der — von verständnislosen Stimmen aus dem Publikum vielfach geschmähten — Neuordnung zu danken (bestehend in einer durch Aufteilung u. Bemalung der Wände gelungenen Neugestaltung der Räume u. akzentuierter, architektonischer, die Ökonomie der Fläche bedenkenden Gruppierung), durch die hier längst besessenes Gut erst eigentlich fruchtbar werden konnte.

Die Anordnung der Kabinette hält sich mit konsequenter Logik an den kunsthistorischen Ablauf: von den Italienern führt der Weg über die von Italien befruchtete Malerei der deutschen Renaissance zuerst zu dem zum Teil unter dem Begriff „Manneristen“ bekannten Niederländern des 16. Jahrhunderts: Rubens, Van Dyck, Van der Meulen, Jan Massys, Lucas van Leiden. Hier hat noch — abgesehen von einigen Bildnissen — das religiöse Thema das Hauptwort, während schon der folgende Saal ein klares Bild von dem sieghaften Eindringen der realistischen Weltanschauung in der damaligen Malerei gibt; das Sitten- und Genrebild hat jetzt seinen Einzug gehalten. Brouwer, Teniers haben das Leben gleichsam von unten an, malen mit rücksichtsloser Wahrhaftigkeit, doch dabei in malerisch juwelenhaft seiner Ausführung ihre trinkenden, rauchenden, sich raufenden Landsleute, besonders prächtig tritt Adrian Brouwers „Trinker“ an der Wand des zweiten Raumes hervor. Auch in der gegenüberliegenden

langen von ihren Mitgliedern, die weiteren Verhandlungen abzuwarten. Die Hirsch-Dunder billigen den Schritt. Am Dienstag finden unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers weitere Verhandlungen über den Tarifvertrag statt.

**Der Berliner Buchdruckerstreik.** Die Berliner Buchdrucker haben gestern beschlossen, im Streit zu verharren. Anträge, in den „Bewilligungstreit“ einzutreten, d. h. überall zu arbeiten, wo bewilligt werde, wurden ebenso abgelehnt wie Anträge, die Notendruckerei der Reichsdruckerei und die Herstellung der Notendruckerei für den Reichstag und Landtag freizugeben. Es bleibt also bei dem bisherigen Zustand, daß der „Vorwärts“, die „Freiheit“, die „Motte Faghe“ und „Der Deutsche“ erscheinen, welche letztere von Mitgliedern des Gutenbergsbundes hergestellt wird.

### Der Prozeß des Abg. Mager.

(Schluß.)

In der Nachmittagsverhandlung wurde zunächst als Zeuge der frühere Landtagsabgeordnete in der gesetzgebenden Nationalversammlung Paul Hoffmann vernommen, der zu dem parlamentarischen Ausschuss gehörte, welcher mit der Untersuchung der Hagenfisch-Angelegenheit beauftragt war. Er gibt an, daß schon frühzeitig allerhand Gerüchte über die Hagenfisch- und das Hagenfisch-Unternehmen im Landtag umgingen, und daß dann die Kommission die sehr erheblichen Schwierigkeiten der Firma aufdeckte. Hoffmann hatte völlig überflüssige Dinge nach dem Hagenfisch geliefert, um sie dem Unternehmen als „Sachverständiger“ anzuhängen und gleichzeitig seinen Profit dabei zu machen.

**Mager:** Von meiner Partei war niemand Mitglied der Sachverständigenkommission. Als ich von der Geschichte hörte, war der Luftschiffballonlauf längst gemacht. Ich habe dann für Herrn Hoffmann nichts mehr unternommen.

**H. A. Pfeiffenberger:** Schon lange vor dem Protokoll des Untersuchungsausschusses vom 23. September war über das Hagenfisch-Unternehmen nicht nur viel die Rede, sondern auch die Presse brachte fortgesetzt scharfe Artikel. Im Landtag waren die Schweinereien schon mindestens zwei Monate vorher bekannt. Es ist merkwürdig, daß Herr Mager nichts davon gehört haben will.

Ein weiterer Zeuge, Apotheker Fritz Bösch in Karlsruhe, wird zum Beweise darüber vernommen, daß die Fa. Honnef ein Schieberbetrieb in größtem Maßstabe sei. Honnef hatte ihn wegen seiner Angriffe verklagt, doch wurde Bösch in drei Instanzen bis zum Oberlandesgericht freigesprochen. Die nicht einwandfreie moralische Lebensführung Honnefs ersicht dabei in klarem Lichte.

**Zeuge Dr. Kraus,** Chefredakteur der Heidelberger „Volkszeitung“ betont, daß zu der Zeit, wo das „Heidelberger Tageblatt“ seine Angriffe gegen Mager erhob, alle führenden Organe Badens die Rolle Magers und Honnefs mit Nachdruck behandelt haben, soweit nicht Organe der Rechtsparteien in Frage kommen. Ich habe mich schon vorher, als die Landtagsverhandlungen waren, denen ich als Abgeordneter beiwohnte, mit diesen Dingen beschäftigt. Aber das Benehmen Magers im Landtag erzählte der Zeuge u. a., daß Mager sich mehrfach Ordnungsrufe zuzog, und daß einmal wegen seines Benehmens die Fraktionen bis auf je einen Hochposten den Sitzungssaal des Landtages verlassen. Die Gerichte, daß Honnef eine einwandfreie Rolle spielte, sind im Haushaltsaus-schuss schon besprochen worden, längst bevor die öffentliche Kritik einsetzte. Ich schrieb damals einen Artikel, in welchem ich Mager einen Hochverräter und Landesverräter nannte. Es sei für einen Deutschnationalen unter aller Würde, solche Geschäfte zu machen. Ich habe auch Leute gehört, die weit rechts stehen, die scharfsten Urteile über Mager fällen.

**Mager:** Ich habe beim Hagenfisch keine Geschäfte gemacht. Das Hagenfisch ist auf Veranlassung des jetzigen Reichsanwalters Dr. Wirth eingeleitet worden und der Landtag unterstützte ihn. Später haben wir dann das Geld weiter bewilligen müssen.

**Zeuge Dr. Kraus:** Also Sie haben noch Gelder für den Hagenfisch bewilligt, als das Unternehmen schon post festum war?

**H. A. Pfeiffenberger** zu Mager: Haben Sie Herrn Kraus verklagt, als er Sie in seiner Zeitung einen Hochverräter nannte?

**Mager:** Nein, dann könnte ich ja fast alle Zeitungen verklagen.

Neuwerbung, einem ganz besonders hervorragenden Elisabether „Lobias mit dem Engel“, ist es nicht eigentlich das religiöse Thema gewesen, was den Maler zur Darstellung reizte, vielmehr sind die Personen hier fast zur Staffage herabgedrückt und der Akzent liegt durchaus auf der Wiedergabe der Landschaft, die damals, wie das Genre, erst eigentlich ein legitimes Thema in der großen Malerei wurde. Ein farbenprächtiges Bild des „Höllensbreughel“ voll köhnter Bantastik, ein stark in Rubensscher Manier gemaltes festliches Bild des Frans Francken und Gemessens „Vodere Gesellschaft“ gehören ferner noch zu den Perlen dieses Raumes. — Die höchste Steigerung bringt das folgende Kabinett mit Rembrandts überwältigendem Selbstporträt (glücklicherweise zeigt es sich — vortrefflich restauriert — wieder im ursprünglichen Oval), das zwischen dem Caspar Netscher und Meten herausragt, so die ganze tragisch-großartige Situation beleuchtend: wie ein Einzelner, um das laute, bunte Treiben um sich herum unbekümmert, dem Auf seines eigenen Dämons folgen mußte, alle weit hinter sich zurücklassend in armseliger Begegnung. Und doch wirkt es auch wieder ungemein erfrischend, wie gänzlich unbewußt all diese kleineren Talente (Don, Steen, Ostade, Singelandt, de Hoock, Mieris) ihren Weg verfolgten, ihre Wohnstuben, Kochtöpfe usw. mit minutiöser Genauigkeit und frischster Laune malten, ohne sich von dem Schatten des großen Einzelnen irgendwie erdrücken zu lassen, treu sich ihrer Grenzen bewußt bleibend und ihrer eigenen Lebendigkeit froh. Das ist es überhaupt, was einen vor allem in dieser Abteilung der Niederländer beglückt: wie man bei den Altdeutschen die Schauer der religiösen Ekstase empfand, aus der Visionen wie die eines Grünewald wuchsen, so ergreift hier die ewigfrische, quellende Lebendigkeit, die aus Tier, Ding, Mensch und Pflanze gleichermaßen künstlerische Nahrung zieht, ohne Ansehen des metaphysischen Wertes des Objekts.

Der vierte Raum zeigt die holländische Landschaft auf ihrer reifen Höhe in Bildern von Jakob Nuisdaels Adrian van de Velde, von Frans de Hulst, Jan van der Heyden, Mart v. d. Keer, Jan Both. Von einem besonderen Farbenjubiläum ist das letzte Kabinett der Holländer, das, außer zwei religiöse Szenen darstellenden Poelenburghs, fast ausschließlich Blumenstillleben enthält (von Rachel Ruysch, Jan v. Huysum, Davids de Heern, Dan. Seghers u. a.).

**Zeuge Dr. Kraus:** Auch die „Frankfurter Zeitung“ schrieb damals, daß Herr Mager eine merkwürdige Auffassung von nationaler Würde und Pflicht habe, ebenso der „Badische Beobachter“ und eine Reihe anderer Blätter. Als ich Mager einen Hochverräter genannt hatte, traf er mich später vor einem Heidelberger Kaffeehaus und rief mir lachend zu: „Na, heute haben Sie mal wieder etwas Schönes angerichtet!“

**Mager:** Diese Vorwürfe gingen durch alle Zeitungen bis nach Wien.

**Vorsitzender:** Hat das „Tageblatt“ seine Angriffe im Rahmen der der Presse obliegenden Pflicht getan?

**Zeuge Kraus:** Durchaus, das war seine Pflicht, nachdem es Kenntnis von den Dingen bekommen hatte.

### Die Plaidoyers.

**H. A. Leonhard** hebt darauf ab, daß die Vorwürfe gegen Mager schwer beleidigend und ehrenrührig seien. Solche Vorwürfe dürfe man einem anständigen Menschen nicht machen. Landtagsabgeordneter Mager sei Flüchtling aus Elsaß-Lothringen, habe als Landwehrsoldat das E. N. 1. N. erworben, sei früher Jurist gewesen, dann Syndikus bei wirtschaftlichen Unternehmungen und es habe in seinem Beruf gelegen, Darnes zu unterstützen. Als genauer Kenner der französischen Sprache habe Herr Mager in dem französischen Text des Friedensvertrages herauslesen müssen, daß die Anbauten zu den Hallen gehörten. Hätte Herr Mager sich nicht für Honnef eingelassen, der aus der Halle ein wirtschaftliches Unternehmen machen wollte, dann hätte das Vaterland eine außerordentliche Sache verloren. Das Interesse des Reichs wurde in keiner Weise berührt, als Mager die Verträge abschloß. Herr Hoffmann habe einen durchaus einseitigen Standpunkt eingenommen. Es wäre von Herrn Mager nicht kaufmännisch gedacht gewesen, wenn er das Geschäft hätte fallen lassen. Denn dann hätten, wie Herr Mager einmal erklärt hat, das Geschäft die fremden „Agyppter“ gemacht, die sich bei der Kommission herandrängten, um die Hallen als Schrottmaterial zu kaufen.

**H. A. Pfeiffenberger:** Es liegt im Interesse des Herrn Mager, daß der Prozeß geführt wird. Wir haben hier das Wort Hochverräter gehört, das Herr Mager ruhig und ohne zu fluchen einsteckte. Es ist Herrn Mager nicht gelungen, auch nur einen Punkt der Angriffe zu entkräften. Als Ritter des Eiserne Kreuzes 1. Kl. und als deutscher Abgeordneter hätte Herr Mager doppelt vorsichtig sein müssen, als er mit der Entente verhandelte. Es wäre für Herrn Mager besser gewesen, wenn er die Verbindung mit Honnef rechtzeitig abgebrochen hätte. Das wäre schon ein halber Weg zur Vermeidung des Herrn Mager gewesen. Der Anwalt zeichnete sodann weiter mit starken Zügen ein Bild ihres Schieberbetriebs größten Stils. Den Staat hat er mit Kriegsanleihe betrogen und mit der A.G.G. ist er neuerdings in eine dunkle Geschichte verwickelt, wie er herüberkommen weichen Manschetten, die dunkle Schieberhände um ihre schmutzigen Finger machen wollen.

Die Verbindung Mager-Honnef war ein sehr dunkler Punkt für den Herrn Mager, denn ich nachweisen kann, daß er von dem Schieberbetriebe des Herrn Honnef Bescheid wußte. Sein Tun ist unverantwortlich, zumal die Entente auf den diplomatischen Einspruch des Reichs in der Lage war, zu erklären, daß selbst ein deutschnationaler Abgeordneter den Friedensvertrag scharf anlegte, als die eigene Regierung. Wenn Herr Hoffmann dem Herrn Mager nicht später ausdrückliche Vorwürfe machte, so ist zu bemerken, daß es nicht die Aufgabe deutscher Beamten sei, die deutschnationalen Abgeordneten als Menschen und Staatsbürger zu erziehen. Das müssen sie selber tun. Mager durfte nicht Gegner des Deutschen Reiches, sondern er mußte Kompanion und Wirtschafter des Deutschen Reiches sein, wenn er zur Entente ging. Es ist nicht möglich, daß Herr Mager sich rein waschen kann. Er hat seine Pflichten als Staatsbürger und als Abgeordneter auf gründlichste Weise verletzt. Herr Mager sagt, er hätte als praktischer Mensch und Kaufmann „nicht den Agypptern“ den Vortritt lassen dürfen. Aber er hat sich so geschäftstüchtig gezeigt, daß er als Deutschnationaler mit den „Agypptern“ weiter den gleichen Schritt gehalten hat. Herr Mager war der allererfahrene der bemerklichsten Manier des Erwerbs der Anbauten hinter dem Feinde gemacht hat. Er hat zum erstenmale die guten Sitten verlegt, die wir als deutsche Staatsbürger unbedingt haben müssen. Zweifellos hat Mager die Entente dazu bestimmt, auf das Reich einen Druck auszuüben, daß die Anbauten bei den Hallen bleiben. Mehr ist eigentlich auch nicht behauptet worden. Das ist was wir ihm vorwerfen.

Nach weiteren kurzen Worten des Reichsanwalters Leonhard ergriff Herr Mager das Wort zu einer Schlussanrede, in der er sein Verhalten noch einmal zu rechtfertigen suchte. Er sei richtig, daß man ihn anfangs im Landtag niedergeschrien

Es folgt nun der Franzosenaal; als beneidenswertesten Besitz enthält er fünf Stillleben J. P. Chardin's, Werke, die in der schlichten Größe ihrer Form ansehnlich zu keiner Zeit mehr übertroffen wurden. Was hier in diese alltäglichen Motive an künstlerischer Schaulust und wahrer Lust „hineingebeimelt“ ist, davon mancher Stilllebenmaler Karlsruhes überwältigt und — wäre oft nicht die schlechteste Wirkung — entmutigt sein. Das übrige in diesem überaus geschlossenen wirkenden Saal ist typisches Rokoko, die leichte, unmaßbarmliche Grazie des 18. Jahrhunderts konzentriert sich vor allem in den beiden archaischen Szenen Boucher's. Auch die beiden darüber hängenden Baitelportraits der Rosalba Carriera sind reiner Ausdruck jener Zeit.

Der alte Bau schließt mit diesen Sälen ab. Es soll vor der jetzt im Neubau untergebrachten badischen Malerei hier noch ausführlich gesprochen werden.

### Die „heusche Susanne“ im Sommertheater.

Mit der Wahl dieser Gilbertschen Operette scheint die Bonner Gastspieltruppe den Geschmack des Publikums getroffen zu haben. Die heusche Susanne hat zwar die ersten Jugendjahre hinter sich; ihre Juch. Schlager haben z. T. recht rechte Juchkraft mehr. Doch üben der parodierende und persiflierende Einschlag im Text wie in der Musik des Werkes sowie die allerdings nichts weniger als originelle Situationen, sowie die zweiten Aktes noch immer ihre Wirkung aus. Die Aufführung gestaltete sich früher und temperamentvoller als die von „Mit-Wien“. Herr Kanowitsch gab die Titelrolle so weglich, flott und schmissig. Heinz Schierle zeichnete den gehenden jungen Lebemann mit humorvollen und glaubhaften Strichen. Ganz ausgezeichnet war der grotesk-komische Oberkellner des Herrn Genf. Von den übrigen Mitwirkenden sind neben Karl Loebell (Baron des Aubrais) und Theodor Wald (Baronin), Theodor Knapp (Vomare), Wald Friebl (Charencey), Kurt Schütt (Rene) und Franz Froner die keine Rolle der Jacqueline für eine Sängerin nicht überlang, zu nennen. Adalbert Steffler, der die Regie führt, und Kapellmeister Willy Bunte, die mühen sich nach Kräften, dem Ganzen zum Gelingen zu helfen. Das Publikum nahm, wie schon eingangs angedeutet, Stück und Aufführung sympathisch auf und fargte nicht geringem Beifall.



haben. Heute kommen sogar die Herren Abgeordneten aus den einzelnen Zimmern heraus, wenn sie hören, daß der Herr Abgeordnete Mager spricht! (Heiterkeit.) Herr Honnef war ein Führling und ich sagte der Reichsregierung, wir müssen dem Mann wieder auf die Beine helfen, damit er sich wieder eine Existenz gründen kann.

Dr. Pfeffer wies zum Schluß darauf hin, daß, was Herr Mager ausführte, sei eine Verteidigungsrede gewesen. Ich habe mein ruhiges Gewissen nicht bei dieser Verhandlung zu verlieren brauchen. Es handelte sich bei mir nicht darum, Herrn Mager persönlich treffen zu wollen; denn für alle, die verantwortlich sein wollen, kann Beleidigung nicht der Zweck der Politik sein.

Gegen halb 8 Uhr abends verkündete das Gericht folgenden Urteilsspruch:

Der Zeuge Honnef erhält wegen Nichterscheinens 300 M. Ordnungstrafe oder 3 Tage Haft. Der Beklagte Dr. Otto Pfeffer wird freigesprochen, der Privatbeklagte Mager wird wegen Beleidigung zu 500 M. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Mager hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

In der Begründung heißt es: Dr. Pfeffer hat dem Landtagsabgeordneten Mager zweierlei vorgeworfen, 1. daß er als Vertreter Honnefs der Entente die Luftschiffhalle mit Zubehör abkaufte, obwohl das Zubehör der Reichsregierung gehörte, wobei er die Entente zu einer einseitigen Auslegung des Friedensvertrages bestimmte; 2. hat er dem Abg. Mager vorgeworfen, daß er mit der Firma Honnef noch Geschäfte gemacht habe, nachdem er gewußt habe, daß die Firma Honnef eine Schieberfirma sei. Beide Behauptungen sind geeignet, den Privatkläger verächtlich zu machen. Sie sind es vor allen Dingen, weil der Privatkläger nicht bloß einen Zivilverstoß hat, sondern auch Abgeordneter ist. Der Beklagte hat aber den Wahrheitsbeweis im wesentlichen erbracht. Es steht durch die Aussagen des Geheimrats Rost fest, daß das Reichsjustizministerium von Anfang an den Standpunkt vertrat, das Zubehör der Halle gehöre nicht der Entente. Rost hatte vor dem Kauf ausdrücklich den Abgeordneten Mager darauf hingewiesen, daß das Reich Anspruch darauf habe. Trotzdem hat Mager die Halle samt Zubehör von der Entente für Honnef erworben. Das ist genau das, was ihm in den Zeitungsartikeln vorgeworfen worden ist.

Auch die Moral des Klägers ist durchaus nicht zu billigen. Schon bei einem Privatmann wäre dieses Geschäftsgewahren nicht zu billigen gewesen. Aber Herr Mager ist deutscher Abgeordneter, weshalb besondere Anforderungen an seine Moral gestellt werden mußten. Er hätte sich bei seinen Geschäften mit der Entente rücksichtslos auf den Standpunkt der Reichsregierung stellen müssen. Er hätte Honnef telegraphisch von der Sachlage in Kenntnis setzen und es ihm überlassen müssen, den Vertrag abzuschließen.

Weiter ist dem Beklagten Dr. Pfeffer der Schutz des § 193 zu billigen. Das Reichsgericht hat sich zwar auf den Standpunkt gestellt, daß Redakteure keinen größeren Schutz als jeder andere Beklagte genießen sollen. Dieser Standpunkt kann aber unter den veränderten politischen Verhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Es ist das Recht und die Pflicht der Presse, derartige Mißstände zu rügen und zur Berichtigung zu bringen. Hierzu gehört auch die Pflicht der Presse im Falle Mager. Durch die Aussagen des Abgeordneten Hoffmann ist fest, daß die schon im Frühjahr 1920 über die Tätigkeit Honnefs umgebenen Gerüchte schärfstes Mißtrauen gegen diesen Mann begründeten. Wenn dem Abgeordneten Mager dies alles nicht zu Ohren gekommen sein soll, so hat er es sicher erfahren müssen, als der parlamentarische Untersuchungsausschuß im Juli 1920 sich sein Urteil über Honnef gebildet hat. Mager hat aber erst einen Monat später den Vertrag für Honnef abgeschlossen.

Ein solches Gebahren ist nach Ansicht des Gerichts mit der nationalen Würde eines deutschen Abgeordneten nicht zu vereinbaren!

Der Landtagsabgeordnete Mager hat sich gegen den Redakteur mit einer Flut von Schimpfwörtern verteidigt, nachdem er sich sachlich nicht mehr zu verteidigen wußte. Deshalb wurde gegen ihn auf eine Geldstrafe von 500 Mark erkannt. Die Kosten des ganzen Verfahrens hat der Privatkläger Mager zu tragen.

## Badische Uebersicht.

### Eine Plenarsitzung des Landtages.

Muß nun doch noch im Laufe dieser Woche stattfinden; sie ist auf Freitag vormittag 8 Uhr einberufen. Die Tagesordnung lautet:

1. Kaufvertrag zwischen Landesfiskus und Badenwerk, Berichterstatter Abg. Seubert; 2. Entwurf eines Gesetzes über die Main-Donau-Wasserstraße, Berichterstatter Abg. Freudenberg; 3. Novelle zum Bürgerlichkeitsgesetz, Berichterstatter Abg. Dr. Glöckner; 4. Antrag von Au und Gen., schweizerische Goldhypothesen betr., Berichterstatter Abg. Marum; 5. Antrag Gebhard und Gen., die Unterjützung der notleidenden badischen Privatbahnen durch das Reich betr., Berichterstatter Abg. Seubert.

### Die Bahnstrecke Orschweier-Ettenheimmünster.

Der von uns an anderer Stelle des heutigen Blattes wiedergegebene Gesetzentwurf, die bereits seit November 1920 außer Betrieb gesetzte Strecke Orschweier-Rheinufer abzubauen und den Erlös des Abbruchs zum Umbau der Strecke Orschweier-Ettenheimmünster von Schmalzpur auf Vollspur zu verwenden, wurde in der getrigen Sitzung des Haushaltsausschusses besprochen. Dieser ersuchte das Finanzministerium, bei der Reichsregierung für die baldige Einrichtung einer Autolinie einzutreten, damit die betreffenden Gemeinden rasch eine Verkehrsverbindung erhalten.

In der Aussprache wurde von allen Seiten die Zurückhaltung des Reiches gegenüber den Nebenbahnen, die doch erst den Hauptlinien die Fahrgäste zuführen, geklagt. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Regierung gebeten, beim Reichsverkehrsministerium immer wieder mit entsprechenden Hinweisen vorstellig zu werden.

### Ein Übereinkommen wegen der in Baden gelegenen Linien der Straßburger Straßenbahngesellschaft

Ist vom badischen Finanzministerium getroffen und vom Haushaltsausschuß befürwortet worden. Die Straßburger Gesellschaft betrieb bis 15. August 1920 die schmalspurigen Nebenbahnen: Rehl-Lichtenau-Wühl, Rehl-Alteneim-Ottenheim, Ettenheim-Offenburg und Kastatt-Schwarzach, dann übernahm das Reichsverkehrsministerium, weil Frankreich die Konzessionen mit Baden für aufgelöst erklärte, den Betrieb dieser Bahnstrecken, die Straßburger Straßenbahngesellschaft blieb aber Eigentümerin der Anlagen nebst Zubehör. Das soll nun aufhören.

In die Straßburger Gesellschaft wird ein bestimmter Betrag bezahlt, den zur Hälfte das Reich, zur Hälfte Baden aufbringt. Wer künftig die in Baden gelegenen Linien der Straßburger Gesellschaft betreibt, darüber schweben noch mit dem Reich Verhandlungen. Eventuell soll auch die Strecke der Laß-Eisenbahngesellschaft einbezogen werden.

### Eine Neuregelung der Entschädigung der Landtagsabgeordneten

Soll infolge des ungeheuer gesunkenen Geldwertes vorgenommen werden. Der Haushaltsausschuß gab seine Zustimmung zu dem folgenden Artikel des Entwurfs: Die letztmals durch das Gesetz vom 7. April 1922 festgesetzte Entschädigung der Landtagsabgeordneten erhöht mit Wirkung vom 1. Mai 1922 eine Erhöhung von 35 vom Hundert und mit Wirkung vom 1. Juni 1922 eine weitere Erhöhung von 40 vom Hundert. Sie schließt sich an die Erhöhung der Beamtengehälter vom Mai und Juni an.

### Kleinbahn von Orschweier nach Ettenheimmünster.

Der Haushaltsausschuß des Landtages hat in diesen Tagen den Entwurf eines Gesetzes über die Wänderung des Ges. v. 22. Juni 1890, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betr., in Angriff genommen. Die dem Landtag zugegangene Vorlage enthält zwei Artikel, welche lauten: Das Gesetz vom 22. Juni 1890, die Erbauung einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409) wird wie folgt geändert: 1. Die Überschrift soll künftig heißen: Gesetz über den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Orschweier nach Ettenheimmünster. 2. Artikel 1 soll künftig heißen: „Der Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn im Sinne des § 3 Ziffer 3 des badischen Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, welche von Ettenheimmünster über Münchweiler und Ettenheim nach Orschweier geführt wird, kann den beteiligten Gemeinden oder anderen Unternehmern überlassen werden.“

§ 2. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium zusammen mit dem Arbeitsministerium beauftragt.

In der Begründung wird ausgeführt: Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1890 und des Nachtragsgesetzes vom 4. Juli 1892 war der Firma Fering & Wächter in Berlin zusammen mit einem Konsortium die Konzession für den Bau und Betrieb einer Schmalzpurbahn von Ettenheimmünster an den Rhein am 4. Februar 1893 unter den üblichen Bedingungen erteilt worden. Die Konzession ging im Jahre 1899 auf die Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft A.-G. in Berlin über. Nach den erwähnten Gesetzen hat der Staat als einmaligen Zuschuß zum Bau der ganzen Bahnlinie den Betrag von 240 000 M. gegeben. Die gesamten Leistungen der Gemeinden zum Bahnbau bestanden in freier Geländebestellung mit einem Aufwand von 142 000 M. und in einem Barzuschuß von 60 000 M. Von den genannten Zahlen entfallen auf Grafenhausen und Kappel 35 000 M. für Geländebestellung und 3000 M. Barzuschuß. Die gesamte Betriebslänge der Nebenbahn Ettenheimmünster-Orschweier-Rhein beträgt 15,90 Kilometer; die Länge von Ettenheimmünster bis Kappel ist 12,44 Kilometer; die Strecke Ettenheimmünster-Orschweier allein ist 7,90 Kilometer lang.

Nach der von der Regierung zu dem Gesetzentwurf i. Zt. beigegebenen Begründung sollte die neue Bahn einerseits der Aufschließung des betreffenden Landbestandes dienen, andererseits solltet man, mit der Bahn die alten historischen und wirtschaftlichen Beziehungen von Ettenheim und Umgebung mit den Reichsländern zu fördern.

Seit ihrer Betriebsöffnung am 22. Dezember 1893 hat diese Nebenbahn alljährlich, mit Ausnahme von 3 Jahren, in welchen ein Überschuß von zusammen 7667 M. erzielt wurde, stets Zuschüsse erfordert. Die Betriebsergebnisse sind in folgender Zusammenstellung dargestellt:

Rechnungsjahr	Bruttoüberschuß	Mehrausgaben
	M.	M.
1893/94	94,35	—
1895/96	—	3 446,24
1896/97	—	6 960,07
1907/08	—	17 744,87
1918/19	—	16 461,54
Summe	94,35	44 612,72

Zu den Mehrausgaben tritt als weiterer Verlust der Zinsaufwand für das Anlagekapital hinzu.

Durch die Folgeerscheinungen des Krieges wurde die Unterbilanz wie fast bei allen Privatbahnen noch erheblich vergrößert. Zur Erläuterung sei erwähnt, daß die Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft A.-G. für ihre in Baden betriebenen Nebenbahnen folgende Rechnungsabschlüsse für das Betriebsjahr 1919/1920 und 1920/21 mitgeteilt hat:

	Abschluß 1919/20	Abschluß 1920/21
Nebenbahn		
Achern-Dienhöfen	+ 185 807,67	+ 193 391,17
Biberach-Oberarmersbach	+ 58 063,06	+ 11 946,10
Gallingen-Rantern	+ 144 020,57	+ 129 966,81
Krozingen-Münsterthal-Sulzburg	+ 161 028,59	+ 35 568,11
Mosbach-Mudau	- 49 158,07	- 194 933,66
Oberöffeleng-Billigheim	- 3 925,06	- 26 471,55
Rhein-Ettenheimmünster	- 41 847,22	- 143 751,74

Kapitalkräftige Bahnunternehmungen, zu welchen die Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft zu rechnen ist, haben es sich vor dem Kriege leisten können, wenig oder gar nicht rentierende Strecken zu bauen und zu betreiben, wobei die Fehlbeträge durch die Überschüsse gut rentierender Linien ausgeglichen wurden. Heute kann es volkswirtschaftlich nicht vertreten werden, daß völlig unrentable Betriebe, für deren Selbsterhaltung die Voraussetzungen überhaupt fehlen, weiter geführt werden, sofern sie nicht für die Allgemeinheit eine erhebliche Bedeutung haben.

Im vorliegenden Falle ist die durchaus verkehrsarme Strecke von Orschweier nach dem Rheinufer niemals imstande gewesen, auch nur annähernd die Betriebskosten aufzubringen. Die Strecke von Kappel nach dem Rhein ist bereits während des Krieges nach Abführung der Schiffsbrücke bei Rheinau stillgelegt worden. Infolge der geänderten politischen Verhältnisse sind diejenigen Voraussetzungen für die Bejahung des Verkehrsbedürfnisses, welche sich auf den Verkehr mit Elsaß bezogen und welche für die Allgemeinheit von gewissem Interesse waren, weggefallen. Die Bahnunternehmerin hat deshalb schon im Jahre 1920 den Antrag gestellt, zur Entlastung ihrer übrigen, der Allgemeinheit mehr dienenden Linien die Teilstrecke von Orschweier nach dem Rheinufer stilllegen und abbrechen zu dürfen. Die mit der Aufsichtsführung betraute Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe hat diesem Antrag zu-

gestimmt. Das Finanzministerium hat daraufhin gegen die vorläufige Stilllegung der Teilstrecke Orschweier-Kappel mit der Einführung des Winterfahrplans am 1. Nov. 1920 keine Einsprache erhoben, sondern es hat seine endgültige Entscheidung vorbehalten. Diese Stellungnahme war weniger deshalb gegeben, weil etwa noch über die Betriebsunwürdigkeit der Teilstrecke Zweifel zu beseitigen gewesen wären, als vielmehr angesichts der schwierigeren Frage, wie es möglich wäre, den andern Zweig der Bahnlinie, nämlich Orschweier-Ettenheimmünster, lebensfähig zu erhalten, insbesondere mit Rücksicht auf die Verbindung der Amtsstadt Ettenheim mit der Hauptbahn. Für die Gemeinden Grafenhausen und Kappel wird der Verlust ihrer Bahnverbindung zweifellos schmerzhaft sein. Auch der Regierung fällt es schwer, nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit von 30 Jahren Antrag auf Abbruch einer bestehenden Verkehrsverbindung stellen zu müssen.

Die Regierung glaubt aber, nachdem die eingehende Prüfung ergeben hat, daß es volkswirtschaftlich ein Fehler wäre, weitere Zuschüsse zu den aussichtslosen Unternehmern zu geben, die unvermeidliche Folgerung aus dieser Erkenntnis ableiten zu müssen, und sie hofft, daß auch die betroffenen Gemeinden Kappel und Grafenhausen die Überzeugung gewinnen, daß hier eine der vielen mittelbaren Folgen des Krieges vorliegt, welche das deutsche Wirtschaftsleben in der oder jener Weise betroffen haben. Unterm 13. Dezember 1920 hatten die Gemeinden Ettenheimmünster, Münchweiler, Kappel, Grafenhausen und Ettenheim gegen den Abbruch der Strecke Orschweier-Rheinufer schriftlich Einsprache erhoben und hatten sich bereit erklärt, gegebenenfalls zur Abwendung dieses Schadens Zuschüsse zu leisten. Als Höhe derselben stellten später Kappel und Grafenhausen einmalig je 15 000 M. in Aussicht. Bei einem letzten Versuch, die Bahn zu retten, nahmen beide Gemeinden in Aussicht, etwa 5 Jahre lang jährlich rund 100 000 Mark Zuschuß zu geben. Bei der Bewertung dieser Vor schläge ist indessen zu berücksichtigen, daß mit ihnen die Stilllegung der Bahn wohl künstlich hinausgeschoben, nicht aber verhindert werden kann. Der Hauptgrund der Unrentabilität der Teilstrecke Orschweier-Rhein liegt in dem wenig entwickelten Verkehr und in dem Fehlen der Voraussetzung des Verkehrs, nämlich der Industrie. Bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Privatbahnen konnte allgemein festgestellt werden, daß die Notlage eine umso größere war, je weniger sich die betreffende Bahn auf Beförderungen für Industrie stützen konnte. Solche Beförderungsbedingungen, insbesondere Wagenabungen, scheiden aber auf der Teilstrecke Orschweier-Rhein vollständig aus. Dazu kommt noch der schon erwähnte Wegfall des erwarteten Durchgangsverkehr nach dem Elsaß, welcher schon während des Krieges das Bedürfnis für den Weiterbetrieb der Strecke Kappel-Rheinufer vollständig hatte verschwinden lassen. Es würde also der Teilstrecke nur die Aufgabe verbleiben, die vorwiegend landwirtschaftlich tätigen Orte Kappel mit 1400 Einwohnern und Grafenhausen mit 1500 Einwohnern im Genuß des vorhandenen Verkehrsmittels zu belassen. Unter gleichartigen Voraussetzungen dürfte aber im allgemeinen nirgends eine Bahnverbindung volkswirtschaftlich als berechtigt anerkannt werden. Wie bereits erwähnt, erforderte es eine besondere Prüfung und besondere Verhandlungen um festzustellen, wie die Teilstrecke Orschweier-Ettenheimmünster erhalten werden könnte. Als Ergebnis dieser Verhandlungen hat das Finanzministerium folgendes festgestellt:

Die Strecke Orschweier-Rheinufer soll als betriebsunwürdig abgebrochen und der Erlös des Abbruchs zum Umbau der Strecke Orschweier-Ettenheimmünster von Schmalzpur auf Vollspur verwendet werden.

Die Verhandlungen mit den Beteiligten haben zu dem Ergebnis geführt, daß die gestellte Aufgabe als gelöst betrachtet werden kann. Der ungedeckte Aufwand von rund 2 Millionen Mark, welcher nach Aufrechnung der aus dem Abbruch zu erwartenden Einnahmen noch verbleibt, soll gedeckt werden zunächst durch die unmittelbar beteiligten Gemeinden und den Kreis, sodann durch das Land Baden und durch das Reich, Grundtätlich haben sich die Gemeinden, der Kreis und das Reich in den Vorverhandlungen zur Beteiligung an den Umbaukosten bereit erklärt. Die endgültigen Verhandlungen werden durch das Finanzministerium inzwischen durchgeführt. Es erscheint aber zunächst notwendig, über die abzubrechende Strecke bei möglich günstiger Konjunktur verfügen zu können. Voraussetzungen hierfür ist, daß das Gesetz vom 22. Juni 1890 die im Entwurf bezeichneten Änderungen erfährt. Die neu auszustellende Genehmigungsurkunde wird im Sinne des Artikels 2 des erwähnten Gesetzes vom Finanzministerium mit Genehmigung des Staatsministeriums an die Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft auszustellen sein.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes ist zu bemerken: Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1890 schreibt ausdrücklich vor, daß die zu erstellende Eisenbahn

- a) der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordnet Bedeutung zu unterstellen sei,
- b) daß sie schmalspurig sein soll,
- c) daß sie von Ettenheimmünster über Orschweier bis an das rechte Rheinufer (Schiffsbrücke) zu führen ist.

Diese drei Punkte stehen als gesetzliches Hindernis der beabsichtigten Neuregelung entgegen.

a) Das Reichsverkehrsministerium, mit welchem wir auf Grund des § 20 des Eisenbahnstaatsvertrages ins Benehmen getreten sind, hat sich bereit erklärt, zu den Kosten des Umbaus 500 000 M. in Form eines Darlehens unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß auch das Land Baden 500 000 M. und die übrigen Körperschaften und Interessenten eine Million Mark beitrügen. Es hat außerdem verlangt, daß die Bahn unter die badischen Kleinbahnbestimmungen zu unterstellen und daß die Konzession entsprechend zu ändern sei.

Das Reich mußte die Forderung der Umwandlung in eine Kleinbahn deshalb stellen, weil im Haushalt des Reichsverkehrsministeriums nur Mittel zur Unterstützung von Kleinbahnen, nicht aber auch von Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs vorhanden sind. Rechtlich ergibt sich als nächste Folge der Umwandlung in eine Kleinbahn, daß die betreffende Bahn nicht gemäß Artikel 89 der Reichsverfassung in einem früheren oder späteren Zeitpunkt vom Reich zu übernehmen ist, es müßte denn sein, daß sich die Verkehrsbedeutung der Bahn später so hebt, daß sie wieder als Bahn des allgemeinen Verkehrs anzusehen ist, worauf der Reichsverkehrsminister sie als solche gemäß § 14 Ziffer 2 des Eisenbahnstaatsvertrages anerkennen und das Erwerbsrecht verlangen kann. Praktisch zeigt sich die Auswirkung darin, daß die Beaufsichtigung der Bahn künftig nicht mehr gemäß Artikel 95 der Reichsverfassung durch das Reich erfolgt; diese Aufgabe wird also dem Lande zufallen.

Die badische Regierung ist der Auffassung, daß in dem Sonderfalle der Bahn Ettenheimmünster-Orschweier mit Rücksicht auf die tatsächlich geringe Verkehrsbedeutung, welche in den ungünstigen Betriebsergebnissen seit der Erbauung der Bahn zum Ausdruck kommt, die Umwandlung in eine Kleinbahn ausnahmsweise hingenommen werden kann, zumal in den Vorverhandlungen erreicht wurde, daß das Reichsverkehrsministerium die allgemeine Verwaltungspraxis nicht anwenden wird, den Kleinbahnen die Anrechnung durchgehender Tarife im Verkehr mit der Reichsbahn zu verlagern. Im übrigen aber will



die Regierung aus der Behandlung dieses Sonderfalles in feiner Beziehung Folgerungen für die übrigen badischen Privatbahnen abgeleitet wissen. Die badischen Privatbahnen sind in der Regel der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordnet Bedeutung unterstellt. Sie fallen also im Sinne des § 3 des badischen Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, unter Ziffer 2 (Nebenbahnen). Nach der Begründung zu dem genannten Gesetze werden aber auch die Nebenbahnen neben den Hauptbahnen ihrer rechtlichen Natur nach zu jenen Eisenbahnen gerechnet, die im Sinne der (alten) Reichsverfassung eine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben. Er ist also zweifellos der Wille des badischen Gesetzgebers gewesen, die badischen Privatbahnen im allgemeinen als Bahnen des allgemeinen Verkehrs erkennen zu lassen. Es wird zu verlangen sein, daß das Reich diese gesetzlich festgelegte Ordnung der badischen Privatbahnen anerkennt und aus der Anerkennung die Folgerungen gemäß Art. 89 und 95 der Reichsverfassung hinsichtlich der Übernahmepflicht und der Aufsichtspflicht ableitet. Es ist beiläufig erwähnt, daß die badische Regierung glaubt, aus den genannten beiden Pflichten auch folgern zu dürfen, daß dem Reiche die Unterstützungspflicht bei einer etwaigen Notlage der Privatbahnen zukommt, eine Auffassung, welche bis heute vom Reiche nicht geteilt wird.

b) Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verbleibenden Reststücke Orschweier-Ettenheimmünster wird infolge Wegfalls der Umladefosten durch den Umbau von Schmalspur auf Vollspur erreicht. Die Wahl der Spurweite ist eine der wichtigsten Fragen beim Bau einer Kleinbahn. Kurze Kleinbahnen mit starkem Güterverkehr und unmittelbarem Anschluß an die vollspurigen Hauptbahnen werden wirtschaftlicher arbeiten können, wenn sie Vollspur wählen und dadurch die Umladefosten erparen. Als ein besonderer Vorteil kommt in vorliegendem Falle hinzu, daß nebenher die durchgehenden Tarife mit der Hauptbahn beibehalten werden dürfen. Nebenbei ergibt sich die angenehme Wirkung, daß die Fahrzeuge einen ruhigeren Gang erhalten, eine Verbesserung, die gerade auf der genannten Bahnstrecke, bei welcher öfter Klagen über das unruhige Fahren laut wurden, dankbar empfunden werden wird. Im übrigen sind als Vorteile der Vollspur noch zu erwähnen die Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit zu erhöhen,

Locomotiven mit größerer Zugkraft zu verwenden und Wagen mit größerem Fassungsvermögen anzuwenden. Die Unterhaltung der Fahrzeuge und des Oberbaues erfordert wegen der geringeren Stöße entsprechend geringere Unterhaltungskosten.

c) Der Wegfall der Teilstrecke Orschweier-Kappel-Rheinweiler bringt es mit sich, daß künftig Orschweier der Ausgangspunkt der Kleinbahn wird. Die Reichsbahn hat von dieser Änderung den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß die betrieblich ungünstige Überschneidung der Nebenbahn über die Hauptbahn im Bahnhof Orschweier wegfällt.

Zu § 2 des Gesetzesvorwurfes ist zu bemerken: Solange die Nebenbahn Ettenheimmünster-Rheinweiler als Nebenbahn im Sinne des § 3 Ziffer 2 des badischen Eisenbahngesetzes vom 23. Juni 1900 galt, unterstand sie gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes der Aufsicht des Finanzministeriums. Als Kleinbahn wird sie künftig gemäß § 4 Ziffer 2 dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftsreis der Ministerien betreffend, der Aufsicht des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Arbeitsministerium zu unterstellen sein.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß das badische Eisenbahngesetz vom 23. Juni 1900 nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Reiche über die Einreichung der badischen Privatbahnen in folge des allgemeinen und des nicht allgemeinen Verkehrs einer Änderung im Sinne einer Angleichung an die neuen Verhältnisse zu unterziehen sein wird.

### Kurze Nachrichten aus Baden.

**Nr. 51 des Badischen Gesetz- und Verordnungsblattes** hat folgenden Inhalt: Gesetz über die Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes. — Verordnung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Kennnetz- und Lotteriegesetzes.

**DZ. Mannheim, 9. Juli.** Trotz der Schwere der Zeit war es gelungen, gestern das neue Krankenhaus nach 14jähriger Bauzeit in einem feierlichen Akt seiner Bestimmung zu übergeben. Staatspräsident Hummel, der namens der badischen Regierung die herzlichsten Glückwünsche für das neue Werk überbrachte, Minister Kemmele und zahlreihe Ministerial-

beamte waren zugegen. Baudirektor Perren übergab mit einer Ansprache das Werk der Stadtverwaltung und sagte u. a.: Wir haben es so gegliedert, daß es Jahrhunderte überdauern kann und viele Generationen werden in diesem Hause wieder Kraft und Gesundheit gewinnen, um den Kampf, den das Leben ihnen auferlegt, weiterzuführen. Mögen sie eingedenk sein, mit welchen Sorgen und welchen Opfern es errichtet wurde. Im ganzen ist in der großartigen Kranken-anlage in 273 Krankenzimmern Platz für 1140 Kranke geschaffen. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 10 Millionen M.

**DZ. Konstanz, 10. Juli.** Zum ersten Mal seit 1919 fanden sich vorgestern der **Oberrheinische Schiffsahrtsverband Konstanz** und der **Nordostschweizerische Schiffsahrtsverband Rhein-Bodensee** zu einer gemeinsamen Tagung in Konstanz zusammen. In der Tagung nahmen u. a. auch der Arbeitsminister Dr. Engler und der Präsident des badischen Bauernvereins, Staatsrat Weiskopf, teil. Kommerzienrat Stiegeler anerkannte die Unterstützung, welche den Bestrebungen der beiden Vereine von Seiten der badischen und schweizerischen Regierung zuteil geworden sind und hofft zuversichtlich, daß die Pläne auf Schiffarmachung des Rheines in Wälde ihre Verwirklichung finden. In ähnlichem Sinne äußerten sich die übrigen Redner, die den festen Willen kundgaben, die ins Auge gefaßten Pläne durchzuführen. — Im Anschluß hieran fand eine Fahrt nach der Insel Reichenau und nach Ermatingen (Schweiz) statt.

### Staatsanzeiger.

#### Bekanntmachung.

Die **Anstellung eines Landesfischereisachverständigen** betr. Dr. Wilhelm Koch wurde zum Landesfischereisachverständigen mit dem Dienstsitz in Karlsruhe, Schloßplatz 19, bestellt. Der Genannte steht den Behörden, Organisationen und Privaten zur Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen der Fischerei zur Verfügung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1922.

Stabsminister des Innern.

J. V. Leers. Müller.

Bei der auf 24. Mai 1922 festgesetzten und am 3. Juni 1922 stattgehabten Kriegsbeschädigten Geldlotterie zugunsten des Verbandes Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteilnehmer. Landesverband Würtbg., und der aus Eßl. Lotr. Vertriebenen fielen nachstehende Gewinne auf die Baden genehmigten Lose.

Los-Nummer	Gewinn-Betrag	Los-Nummer	Gewinn-Betrag	Los-Nummer	Gewinn-Betrag	Los-Nummer	Gewinn-Betrag
2095	15 636	15 040	30 539	30 930	15		
238	30 659	15 302	30 805	15 55225	15		
343	15 10065	4000 313	30 708	15 713	15		
464	30 524	15 331	30 720	30 770	15		
491	30 10625	15 381	30 786	15 787	15		
530	15 967	15 394	30 855	15 843	15		
626	15 16022	15 433	30 31131	15 899	15		
4038	15 060	15 477	30 136	15 966	30		
059	30 079	15 492	15 373	15 56061	15		
061	15 624	30 512	15 579	30 189	15		
417	15 745	15 919	15 803	15 333	15		
463	30 778	15 989	15 646	15 502	15		
4503	15 803	15 30202	15 660	15 56653	15		
543	30 845	15 281	15 44895	15			
595	15 25004	15 473	15 854	15			

Nachstehende dreistellige Endnummern gewinnen je 10 M., sofern solche nicht schon mit einem höheren Gewinn gezogen sind:

022, 081, 103, 151, 253, 260, 303, 304, 309, 388, 415, 450, 457, 485, 594, 601, 668, 680, 688, 699, 756, 773, 792, 856, 934, 939, 960, 980, 985.

Jerner gewinnen nachstehende Nummern je 10 Mark: 16373, 26112, 31089, 31825, 44035, 55718, 56042, 56065.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt durch die Firmen A. Schweidert Würtbg. Lotr.-Einn., Stuttgart, Marktstraße 6; Eberhard Fejer, Würtbg. Lotr.-Einn., Stuttgart, Friedrichstr. 56.

Sämtliche am 3. September 1922 nicht erhobenen Gewinne sind verfallen.

### Zweiter Redakteur

für die Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, auf 1. September gesucht. Jüngere, an pünktliche Arbeit gewohnte Journalisten, die auf demokratischem Boden stehend, mit den badischen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen besonders vertraut sind, wollen sich an den Verleger der Karlsruher Zeitung, Dr. A. Knittel, persönlich oder schriftlich wenden.

Verlag der Karlsruher Zeitung.

### Bürgerl. Rechtspflege

#### a. Streitige Gerichtsbarkeit.

**D. 140. 2. 1. Eugen.** In der Prozeßsache Gottfried Kramer in Stodach, minderjährig und vertreten durch den Vormund Tagelöhner Karl Kramer in Stodach, Prozeßbevollmächtigter Rechtsagent Schmid in Eugen gegen Händler Josef Kramer, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wegen Unterhalts, ist Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt auf: Montag, den 14. August 1922, vormittags

10 Uhr, vor das Amtsgericht Engen, wozu der Beklagte hiermit geladen wird. Die öffentliche Zustellung an den Beklagten ist bewilligt.

Engen, 28. Juni 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

**Essentielle Zustellung einer Klage.**

**D. 153. 2. 1. Max Böhle** in Karlsruhe, Friedenstraße 10, klagt gegen den Max Wittmann, genannt Wolf Werner Wittmann, Theaterdirektor und Schauspieler, zuletzt in

Offenburg, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrag auf löstentfällige Verurteilung des Beklagten durch vorläufig gegen vollstreckbares Urteil auf Zahlung von 8000 M., herlichend aus Darlehen.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte auf:

Donnerstag, den 21. September 1922, vormittags 9 Uhr,

vor das Amtsgericht Offenburg, Ritterstraße 8, geladen.

Offenburg, 1. Juli 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

**D. 172. Bähl.** Der am 3. August 1860 in Eisenfeld geborene und daseibst wohnhafte ledige Landwirt Peter Bähl wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Nst. 11 Bähl vom 6. Juni 1922 wegen Trunksucht entmündigt.

Bähl, 4. Juli 1922. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

**b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.**

**D. 176. 3. 2. 1. Eisenbach,** bad. Schwarzwald. Ge-

meinnützige Baugenossenschaft Eisenbach, e. G. m. b. H. in Eisenbach, bad. Schwarzwald. In der Generalversammlung vom 30. Mai 1922 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Personen, welche irgend welche Forderungen an die Genossenschaft haben, wollen solche sofort geltend machen.

Eisenbach, bad. Schwarzwald, 1. Juli 1922. Der Vorsitzende. Josef Morat.

**1. Kirjbaum, 4 Erlen,** 27 Lannenspalzhölzer, 140 Fichten- und Tannen, 8 Forlen, 9 Weimutsforlenstämme und -abschnitte.

**2. Ohne Zulassungsbeschränkung der Kaufstehhaber:** etwa 200 Bauftangen, 600 Hopfenstangen u. 250 Rebstöden. D. 178. 2. 1

Nähere Auskunft und Listenauszug gegen Erlass der Schreibgebühren durch das Forstamt.

**Das Forstamt Herrenwies** in Forbach (Baden) versteigert am Donnerstag, den 20. Juli 1922, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zum Friedrichshof in Forbach aus Staatswaldherrenwies 2226 fm Ta., Fi. u. Forlenstämme und Abschnitte aller Klassen, und 137 Ster Papierholz entrinde. Nähere Auskunft und Losberzeichnisse durch das Forstamt. D. 139. 2. 1

### Verstchiedene Bekanntmachungen.

#### Ruhholzversteigerung

des bad. Forstamtes Forzheim am Donnerstag, den 20. Juli d. Js., früh 9 Uhr, auf dem Seehaus im Hagenstief aus dem Staatswald „Hagenstief“:

1. Mit Beschränkung der Kaufstehhaber auf Kleinhändler und Selbstverbraucher und Ausschluß von Händlern: etwa 68 Eichen (V. u. VI. Kl.), 3 Rotbuchen, 1

Stamm, 1

Stamm, 1

Stamm, 1

Stamm, 1

### Beere Carbidtrommeln

kauft zu 50-80 M. jede Menge

zu **Eduard Walter Seidelberg, Pflaß 62**

Fahrrad-, Nähmaschinen-Ersatz, Zubehörteile-Großhandlung — Spezialität: Fahrradgummi, Carbid, Lampen, Schläffer, El, Taschentrommeln, Batterien.

**Eröffnungsbilanz der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Eisenbach e. G. m. b. H. in Liquidation in Eisenbach bad. Schwarzwald.**

Soll.

Bank-Konto M 4053.50

Kassa-Konto " 90.60

Gewinn- u. Verlust-Konto " 205.90

Haben.

Einlage-Konto M 4350.—

Eisenbach, 30. Mai 1922.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates: A. 407

Josef Morat.

**Bühlertalbahn.**

Am 15. Juli 1922 wird der Haltepunkt Kappelwindel nach Durchfahrt des letzten Zuges gleich offen. Vom 16. Juli ab halten auf dem Haltepunkt nur noch die in der Richtung Bühlertal — Bühl verkehrenden Züge zum Aussteigen. A. 411

Karlsruhe, 10. Juli 1922. Bad. Lokaleisenbahnen A.-G.

## Colonia, Kölnische Feuer- u. Kölnische Unfall-Versicherungs-Akt.-Ges.

Köln a. Rh.

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1921.

A. Aktiva.		B. Passiva.	
M	ℳ	M	ℳ
Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital	11118750	Aktienkapital	14825000
Sonstige Forderungen:		Überträge auf das nächste Jahr zu b und c nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:	
a) Rückstände der Versicherten	14202112 06	a) Prämienreserven:	
b) Rückstände bei Generalagenten bzw. Agenten	28452723 71	Deckungskapital für laufende Renten	1351774 58
c) Guthaben bei Banken	8447718 75	Prämienrückgewährreserve	885491 10
d) Guthaben bei andern Versicherungsunternehmungen	334796 56	Prämienreserve für lebenslängliche Eisenbahnunfall- u. Dampfschiffsunglücks-Versicherungen	1366750 45
e) Im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen	261369 20	Prämienüberträge: Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Schäden-, Kautions- und Garanties-, Wasserleitungs-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	14854561 07
f) Saldo verschiedener Abrechnungen	51698720 28	Schadenreserve: Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-, Schäden-, Kautions- und Garanties-, Wasserleitungs-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	13475170 47
Kassenbestand	317320 46	Barfaktionen	
Kapitalanlagen:		Sonstige Passiva:	
a) Hypotheken und Grundschulden	14360600 —	a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen	25336009 25
b) Wertpapiere	19560569 55	b) Guthaben von Generalagenten bzw. Agenten	577171 02
c) Darlehen auf Wertpapiere	—	c) Guthaben von Banken	112296 60
d) Wechsel	—	d) nicht erhobene Dividende	131024 —
Grundbesitz	33921169 55	e) Organisationsfonds	681182 14
Inventar	3578102 61	f) Versorgungsanstalt für die Beamten	1765942 25
Sonstige Aktiva	1294934 47	g) Konto zur Verfügung der Direktion für Pensionszwecke	104000 —
		h) Steuerreserve	900631 56
		i) hinterlegte Prämienreserve	57418 69
		k) Saldo verschiedener Abrechnungen	370384 64
		Kapital-Reservefonds	400000 —
		Spezialreserven für unvorhergesehene Fälle	6922290 43
		Gewinn	4894123 86
Gesamtbetrag	101928997 37	Gesamtbetrag	101928997 37

Köln, den 4. Juli 1922.

### Der Vorstand:

André Dr. Ferdinand Esser Güllker Dr. Sahn Hüßelrath.

A. 410

Druck der Karlsruher Zeitung.